

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 23. Dezember 2013	Nr. 307
------	--------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making)“ an der Universität Bremen

Vom 30. Oktober 2013

Die Fachbereichsräte 6 (Rechtswissenschaft), 7 (Wirtschaftswissenschaft), 8 (Sozialwissenschaften) und 9 (Kulturwissenschaften) haben am 30. Oktober 2013, 28. November 2013, 16. Oktober 2013 und am 20. November 2013 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making)“ vom 9. November 2011 erhält folgende Fassung:

In § 3 Absatz 2 wird „Die Wiederholung von Prüfungen“ ersetzt durch „Das erneute Angebot von Prüfungen“.

1. In § 6 wird Absatz 2 „Für die Masterarbeit werden 30 CP vergeben“ gestrichen.
2. In § 6 wird Absatz 1 zu Absatz 2 (neu), die Voraussetzungen zur Anmeldung zur Masterarbeit werden von 60 CP gesenkt auf 57 CP und „Anmeldung zur Masterarbeit“ wird ersetzt durch „Anmeldung zum Modul Masterarbeit“. § 6 Absatz 2 lautet dann wie folgt: „Voraussetzung zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 57 CP“.
3. In § 6 wird ein neuer Absatz 1 eingefügt mit dem Wortlaut: „(1) Das Modul Masterarbeit (30 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit inkl. Kolloquium im Umfang von 26 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 4 CP. Das begleitende Seminar wird mit einem Exposé, das Modul Masterarbeit wird mit der Masterarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen.“

4. In § 6 wird in Absatz 3 die Bearbeitungszeit der Masterarbeit von 24 auf 16 Wochen gesenkt, der Absatz erhält die Fassung: „Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.“
5. In § 6 wird in Absatz 5 für die Berechnung der gemeinsamen Note von Masterarbeit und Kolloquium der Anteil der Masterarbeit von 24 CP auf 20 CP gesenkt und explizit erwähnt, dass das unbenotete Begleitseminar nicht in die Note einfließt. Der Absatz lautet nun wie folgt: „Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 20 CP und das Kolloquium mit 6 CP in die gemeinsame Note ein. Das begleitende Seminar ist unbenotet.“
6. In der Anlage 1 werden im Studienverlaufsplan die Modultitel der Module 5, 6, 8 und 10 berichtigt. Modul 5 erhält den Titel „Ökonomische & politische Rahmenbedingungen öffentlicher Entscheidungen“, Modul 6 erhält den Titel „Ethische & rechtliche Rahmenbedingungen öffentlicher Entscheidungen“, Modul 8 erhält den Titel „Interdisziplinärer Projektbereich“, Modul 10 den Titel „Masterarbeit und Kolloquium“.
7. In der Modulliste der Anlage 2 werden diese Berichtigungen entsprechend aufgenommen.
8. In der Anlage 1 erhält das Modul „9 Praktikum“ in der Tabelle eine Fußnote „1“ mit folgendem Text: „Die Durchführung eines Praktikums kann frühestens nach Abschluss des ersten Semesters erfolgen.“
9. In der Anlage 2 „Modulliste“ wird für das Modul 10 mit dem neuen Titel „Masterarbeit und Kolloquium“ in der vierten Spalte „MP“ durch „TP“ ersetzt, in der fünften Spalte die Auflistung der Teilprüfung in „Masterthesis 20 CP, Kolloquium 6 CP und Begleitseminar 4 CP“ eingefügt sowie in der sechsten Spalte wird „1 PL“ ersetzt durch „2 PL und 1 SL“. Die Zeile erhält damit folgende Fassung:

„10	Masterarbeit und Kolloquium	30	TP	Masterthesis 20 CP Kolloquium 6 CP Begleitseminar 4 CP	2 PL, 1 SL“
-----	-----------------------------	----	----	--	-------------

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende, die ab Wintersemester 2012/13 ihr Studium aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 ihr Studium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 9. November 2011. Studierende, die bis zum 30. September 2014 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung.

(3) Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Masterprüfungsausschuss.

Genehmigt, Bremen, den 6. Dezember 2013

Der Rektor
der Universität Bremen